



Freiburg, den 22. Juli 2022

Staatsratsbeschluss (SRB)

2022-902

Kantonales Führungsorgan (KFO)

Verbot für das Entfachen von Feuer im Freien

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1);

in Erwägung:

Die fehlenden Niederschläge und die hohen Temperaturen in den vergangenen Wochen haben zu einer grossen Brandgefahr für Wiesen, Wälder und Gebäude geführt. Aufgrund dieser Situation hat das kantonale Führungsorgan (KFO) beantragt, das Entfachen von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Kantonsgebiet mit sofortiger Wirkung zu verbieten. Im Rahmen der Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli und am 1. August können Ausnahmen vorgesehen werden. Das Grillieren im Garten und auf der Terrasse sind nicht vom Verbot betroffen, sofern die minimalen Sicherheitsregeln eingehalten werden. Berufsleute auf den Baustellen dürfen weiterhin Brenner und weitere Apparate mit offener Flamme benützen, wobei die üblichen Vorsichtsmassnahmen zu beachten sind.

auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Entfachen von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Vergnügungszwecken sind auf dem gesamten Kantonsgebiet verboten.

Art. 2

¹ Im Rahmen der Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli und 1. August können die Gemeinden Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Feuerwerkskörpern nach Absatz 2 an den von ihnen zu diesem Zweck vorgesehenen und gesicherten Stellen bewilligen.

² Auf Gemeindeplätzen sind offizielle traditionelle Feuer, professionell organisierte Feuerwerke und das Abbrennen von statischen Feuerwerkskörpern (insbesondere Vulkane und bengalische Zündhölzer) durch Privatpersonen erlaubt. Das Abbrennen von mobilen Feuerwerkskörpern (Raketen, Heuler usw.) durch Privatpersonen ist in jedem Fall verboten.

³ Die Gemeinden teilen ihre Entscheide über eine Ausnahme mit, indem sie die Durchführung und den Ort der Veranstaltungen zum Nationalfeiertag und der traditionellen Feuer bis zum 29. Juli 2022 um 12.00 Uhr an die folgende E-Mailadresse melden: sppam_orcaf@fr.ch. Sie bestätigen, dass die Massnahmen zur Sicherung des Perimeters, die aufgrund der besonderen Lage (Dürre) notwendig sind, ergriffen wurden.

Art. 3

Diese Massnahmen treten sofort in Kraft und werden aufgehoben, sobald sich die Lage in Bezug auf die Brandgefahr wieder normalisiert hat.

Art. 4

¹ Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden in Anwendung von Artikel 11 EGStGB mit einer Busse von 50 bis 2000 Franken bestraft.

Die Busse wird von der Oberamtfrau oder dem Oberamtmann gemäss dem Justizgesetz ausgesprochen.

Art. 5

Mitteilung:

- a) an die Direktionen des Staates;
- b) an die Oberamtfrau und die Oberamtmänner;
- c) an die Mitglieder des kantonalen Führungsorgans;
- d) an die Gemeinden;
- e) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version ist auf Anfrage bei der Staatskanzlei erhältlich.